

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 124.

R e g u l a t i v

für die Stiftung Früh-Buff.

(Vom 5. November 1927.)

Art. 1. Der Betrag von 25,000 Fr., der von Herrn Prof. Dr. J. Früh-Buff der Eidgenössischen Technischen Hochschule zugunsten des Geographischen Instituts geschenkt wurde, wird unter dem Namen "Stiftung Früh-Buff" zinstragend angelegt.

Art. 2. Der bisherige Institutskredit darf wegen dieser Schenkung nicht vermindert werden.

Art. 3. Von den Zinsen der Stiftung werden vorerst sechshundert Franken jährlich zum Kapital geschlagen, bis dieses den Betrag von 40,000 Fr. erreicht hat.

Art. 4. Die vorläufig benutzbare Quote des Ertrages kann der Institutsvorsteher namentlich zur Ergänzung der Institutsbibliothek (Bücher, Karten, wissenschaftliche Zeitschriften etc.) und für Unterrichtsmittel anderer Art verwenden. Später, nach Aneufnung des angestrebten Kapitals, können auch wissenschaftliche Arbeiten von Studierenden und des Instituts überhaupt, eventuell Exkursionsteilnehmer unterstützt werden. Der Institutsvorsteher stellt Antrag an den Schulratspräsidenten.

Zürich, den 5. November 1927.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN
SCHULRATES,

Der Präsident: Der Sekretär:
 Rohn. Jul. Müller.